

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

Betreff:

Landschaftsrechtliche Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz zur Bestandsregulierung von Nutria und Bisam im Naturschutzgebiet 1.1.2.1 "Ruhraue Syburg" und 1.1.2.4 "Lennesteilhang Garenfeld"

Beratungsfolge:

02.11.2016 Landschaftsbeirat

09.11.2016 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

Beschlussfassung:

Landschaftsbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat stimmt der landschaftsrechtlichen Befreiung gemäß § 67 (1) Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz für die Bestandsregulierung von Nutria und Bisam in den Naturschutzgebieten 1.1.2.1 „Ruhraue Syburg“ und 1.1.2.4 „Lenne-Steilhang Garenfeld“ für den Zeitraum bis zum 31.03.2019 zu.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Die für das Jagdrevier „Garenfeld“ zuständigen Jagdausübungsberechtigten beantragen die Bekämpfung von Nutria und Bisam in den Naturschutzgebieten 1.1.2.1 „Ruhraue Syburg“ und 1.1.2.4 „Lennesteilhang Garenfeld“ im Geltungsbereich des Jagdrevieres „Garenfeld“. Am 14.07.2016 fand mit Vertretern des Landschaftsbeirates und dem Antragsteller eine gemeinsame Ortsbesichtigung in der Ruhraue Syburg statt, die Besichtigung entlang des Buschmühlengrabens im Naturschutzgebiet 1.1.2.4 „Lennesteilhang Garenfeld“ erfolgte später mit der Landschaftsbehörde und dem Antragsteller. Ein Einsatz mittels Fallen wird nicht durchgeführt. Bei guten Umfeldbedingungen und einwandfreier Ansprache wird ebenfalls auf die Tiere im Wasser geschossen. Zur Bestandslenkung von Nutria und Bisam gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und die Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere. So dürfen erwachsene Tiere lediglich in der Zeit vom 01.09. bis zum 28.02. geschossen werden, Jungtiere jeweils vom 01.05. bis zum 28.02.

Nutria (*Myocastor coypus*) und Bisam (*Ondrata zibethicus*) unterliegen nicht dem Jagtrecht, so dass für das Vorhaben eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans erforderlich ist. Gemäß dem allgemeinen Verbot Nr. 2 für alle Naturschutzgebiete ist es verboten „wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.“

Bei diesen Arten handelt es sich um invasive Arten. Sie zählen nicht zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Zur Bestandslenkung von Nutria und Bisam gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und die Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere. Der Nutria steht auf der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung der Europäischen Kommission, die am 13. Juli 2016 zum ersten Mal veröffentlicht wurde.

Beidseitig der Ruhr im Naturschutzgebiet 1.1.2.1 „Ruhraue Syburg“ und angrenzenden Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.2 „Lennhofsweide“ werden etwa 60 – 70 Bauten der Nutrias geschätzt. Seitens der Jagdausübungsberechtigten werden täglich 2 – 3 Nutrias und Bisams gesichtet. Die Tiere führen in dem Schutzgebiet zu einer starken Unterspülung des Ufers. Anders als im Naturschutzgebiet 1.1.2.6 „Kaisbergaue“ geht es hier bislang noch nicht hauptsächlich um den Schutz der heimischen Pflanzenbestände. Entlang des Buschmühlengrabens im NSG 1.1.2.4 „Lennesteilhang Garenfeld“ konnten ebenfalls bereits bei einer ersten Begehung mehrere Bauten gesichtet werden. Die beantragte letale Vergrämung dient der grundsätzlichen Bestandsregulierung.

In diesem Zusammenhang werden auch Nutrias und Bisams seitens der Antragsteller außerhalb des Naturschutzgebietes entlang der Lenne geschossen. Hierfür wird eine landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt.

Um die beabsichtigte Wirkung zu überprüfen, wird die landschaftsrechtliche Befreiung und Ausnahmegenehmigung erstmal bis zum 31.03.2019 befristet. Die Abschusszahlen sind jährlich der unteren Landschaftsbehörde zu melden. Die Entwicklung an den Ufern wird im Rahmen eines Monitorings begleitet.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Thomas Huyeng
Beigeordneter

gez.



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____
